

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 112 (1986)
Heft: 44

Illustration: [s.n.]
Autor: Stauber, Jules

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Natürlicher Vorgang

Aus unserer Abonnentenadministration

Seit vielen Jahren bin ich glücklicher Leser Ihres *Nebelspalters*. Dabei bin ich nun bald 95-jährig geworden, und es hapert mit dem Lesen und dem Augenlicht. Es schmerzt mich, darauf verzichten zu müssen.

Angesichts dieses natürlichen Vorganges muss ich leider künftig darauf verzichten lernen. Ich kündige daher das Abo auf Ende Jahr.

Der *Nebelspalter* hat in unserer Gesellschaft eine Aufgabe zu erfüllen, und ich wünsche ihm dabei weiterhin einen vollen Erfolg. Ich danke Ihnen für alles.

Albrecht Gilgen, Bern

Spass am Neuen

Es muss gesagt sein: Ich bin (immer noch) ein begeisterter *Nebi*-Konsument, der nach fast sechzigjähriger *Nebi*-Erfahrung und -Gewöhnung jede Erneuerung mit Freude miterlebt und mitmacht.

Als einstiger «Gelegenheitslieferant» bin ich ab und zu in Gedanken noch mit einem eigenen stillen Lächeln dabei, wenn ich mich mit und über die ausgezeichneten Mitgestalter des *Nebi* freue.

Werner Sahli, Zürich

Nachtrag

«Von Lulatsch bis Rosinenbomber», Nr. 40

Wie oft habe ich in der Schweiz gelesen oder gehört, dass die Deutschen keinen Humor hätten – da bringt Fritz Herdi eine ganze Seite, was er da so bei seinem Aufenthalt in Berlin gehört und notiert hat. Einen Namen konnte er aber nicht mehr hören: Eine kleine Brücke im Tiergarten,

die den Namen eines verstorbenen, aber während 12 Jahren bekannten Mannes trug. Diese Brücke war klitzeklein, hatte nur wenige Stufen, die jeweils weit voneinander lagen, so dass man ein Bein immer nachziehen musste. Diese Brücke hiess im Volksmund: «Goebbels-Brücke».

Einen offiziellen Namen hatte sie meines Wissens überhaupt nicht.

Dr. Walter Stümpel, Nürnberg

Der wahre Rolf Bäggli

Ulrich Webers «Wochengedicht», Nr. 41

Den Nebidichter Ulrich Weber erschlag' ich mit dem Wagenheber, wenn er noch einmal, dieser Wicht, mich braucht für so ein Schnapsgedicht.

Nur einen Notfall liess' ich gelten, doch denk ich, der ist äusserst selten:

Fehlt ihm einmal ein Reim auf Schnäggli, dann soll er halt. Mit Gruss. Rolf Bäggli.

Nichts für ungut!
Rolf Bäggli,
Speicher

Kein Freibrief

«Der Wald steht schwarz und schweiget», Nr. 42

Das Bild Ihres Zeichners Furrer im *Nebelspalter* Nr. 42/1986 zum Thema «Waldsterben» reizt mich zu einer Stellungnahme. Das Bild ist zwar gekonnt gezeichnet, der Kommentar aber missverständlich. Nach meinem Empfinden kehrt er die Anordnungen der Stoffverordnung in ihr direktes Gegenteil. Ich hoffe, dass es sich dabei nicht um eine gezielte Desinformation handelt.



Was sagt die Stoffverordnung nun wirklich? In ihrem Art. 70 ergänzt sie den Bundesratsbeschluss vom 16. Oktober 1956 betreffend den forstlichen Pflanzenschutz. Schon dieser Bundesratsbeschluss weist den kantonalen forstlichen Pflanzenschutzdiensten die Aufgabe zu, Abwehrmassnahmen gegen Krankheiten und Schädlinge anzuordnen, durchführen und zu überwachen. Über Art und Ausmass dieser Massnahmen wird nichts gesagt. Die Stoffverordnung präzisiert nun diese Aufgabe durch Einschränkungen. Sie verbietet grundsätzlich den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln und Düngern im Wald und am Waldrand. Zusätzlich werden wenige genau

umschriebene Ausnahmen von diesem Verbot genannt, zum Beispiel Einsatz der drei Produkte in forstlichen Pflanzgärten.

So ist die Stoffverordnung entgegen ihrem Bildkommentar kein Freibrief für die kantonalen Forstdienste. Sie ist vielmehr ein Instrument zum Schutze des Waldes vor den genannten Produkten. Die wenigen zugelassenen Ausnahmen dienen der Pflege des Waldes unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Sie rechtfertigen keinesfalls eine Darstellung in der Art ihrer Zeichnung und des zugehörigen Kommentars.

Samuel Schinzel, Männedorf

STOCK'84



▲ 83.6.6

Ein Bouquet, das selbst dem stärksten Mann die schönsten Sterne näher bringt: Brandy **STOCK'84**

Für die Schweiz: Lateltin AG, 8045 Zürich

★ Die Weltmarke ★

HAARAUSSAHL?
nur eine tägliche Behandlung bringt erfahrungsgemäss den gewünschten Erfolg.

Super Aktivator 3

mit den natürlichen Wirkstoffen der Hirse, hat sich seit vielen Jahren tausendfach bewährt.

haar sana

HAAR SANA Produkte sind nur beim Coiffeur erhältlich
INTRA AG 8812 HERGEN